

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1852.

№ L. G e s e t z,

betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 29. April 1850 wegen Abänderung des
Chausséegeleider-Regulativs v. 22. April 1840, vom 14. August 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen
Landtags wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 29. April 1850 wegen Abänderung des Chausséegeleider-Regu-
lativs vom 22. April 1840 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 346) wird hiermit auf-
gehoben und es treten die Bestimmungen der Höchsten Verordnung vom letztgedach-
ten Tage (Ges. Samml. 1840 S. 71 ff.) mit nachstehenden Modificationen wieder
in Kraft.

§. 2.

Chaussée- und Brückengeldder-Freiheit steht außer den in der Höchsten Verord-
nung vom 22. April 1840. unter II. a. b. c. e. f. g. h. i. k. l. m. und n. aufgeführ-
ten Fällen nur den Fuhrwerken und Thieren zu, welcher diejenigen hiesigen
Beamten sich bedienen, deren Dienst das Reisen im Fürstenthume bedingt, ohne
dass ihnen besondere Diäten deshalb verabreicht werden, zu welcher Classe insbeson-
dere die Landräthe oder deren Stellvertreter, der Director, sowie die Ober- und
Bezirks-Aufsicht beim Straßenbau, die Ferkelbeamten, denen ein Dienstpferd zu
halten obliegt, innerhalb ihres Bezirks, die Pfarrer und Ephoren bei Amtver-
richtungen innerhalb ihrer Pfarochie und Ephorie gehören.

Alle anderen Beamten, sobald sie wegen ihrer Reisen besondere Diäten beziehen,
haben Chaussée- und Brückengeld zu entrichten, aber behufs des Ersatzes solches zu
liquidiren.